

**Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Schwerin**

**Gewinnermittlung  
nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

---

**Hamburg – Schwerin – Lüneburg**

[www.brbgruppe.de](http://www.brbgruppe.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
<b>A AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
<b>B GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER TÄTIGKEIT</b>	<b>1</b>
<b>C FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>2</b>
<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>2</b>
<b>1 Buchführung und weitere vorgelegte Unterlagen</b>	<b>2</b>
<b>2 Gewinnermittlung</b>	<b>3</b>
<b>D BESCHEINIGUNG</b>	<b>4</b>

**ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Anlage 2	Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016
Anlage 3	Kontennachweis zur Überschussrechnung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Anlage 4	Rechtliche Grundlagen, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 5	Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AO	=	Abgabenordnung
EStG	=	Einkommensteuergesetz
EStDV	=	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EUR	=	Euro
GewStG	=	Gewerbsteuergesetz
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz

## **A AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Der Vorstand des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin (im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt), hat uns schriftlich beauftragt, die Gewinnermittlung des Vereins für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr zu erstellen und uns im Rahmen dieser Tätigkeit von der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung zu überzeugen.

Maßgebend für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage 6 beigefügten vom IDW in der Fassung vom 1. Januar 2017 herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der vorbezeichneten Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER TÄTIGKEIT**

Gegenstand unserer Tätigkeit war die Erstellung der Gewinnermittlung zum 31. Dezember 2016.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung über den Jahresabschluss sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Für den Tätigkeitsumfang und die Berichterstattung waren die rechtlichen Vorschriften und die in den verschiedenen Rechnungslegungsstandards des IDW dargelegten Grundsätze zur Erstellung von Jahresabschlüssen bestimmend.

Wir haben unsere Tätigkeit im Monat April 2017 in unseren Büroräumen durchgeführt und am 13. April 2017 abgeschlossen.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten – insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unregelmäßigkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr – waren nicht Gegenstand unseres Auftrages. Wir haben bei unserer Tätigkeit keinen Anhaltspunkt für derartige Unregelmäßigkeiten gefunden.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes lag nicht im Rahmen unseres Auftrages. Für uns war nicht erkennbar, dass wesentliche üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind.

Die zur Durchführung unserer Tätigkeit erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns von dem Vorstand und von den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt. Auch die im Rahmen unserer Tätigkeit erbetenen Unterlagen wurden umgehend und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Gewinnermittlung zum 31. Dezember 2016 alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt sind sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres wurden nicht angegeben bzw. weitere Vorgänge sind uns im Rahmen unserer Tätigkeit nicht bekannt geworden.

## **C FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1 Buchführung und weitere vorgelegte Unterlagen**

Die Finanzbuchhaltung wurde für das Berichtsjahr mithilfe eines Programmes der Datev e. G., Nürnberg (im Folgenden auch kurz „Datev“ genannt), erstellt.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Vereins waren nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare

und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange des Vereins genügend tiefen Gliederung. Die Belegablage ist systematisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. In den Verfahrensabläufen der Buchführung haben sich gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen ergeben.

Die Buchführung und die weiteren vorgelegten Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

## **2 Gewinnermittlung**

Die von uns erstellte Gewinnermittlung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Verein hat das Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 65.532 EUR abgeschlossen.

**D BESCHEINIGUNG**

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 für den


Deutschen Kinderschutzbund  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Schwerin

unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für unsere Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.

Schwerin, 13. April 2017

BRB Revision und Beratung KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft



J. Lampe  
Steuerberater

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin,

# Anlagen

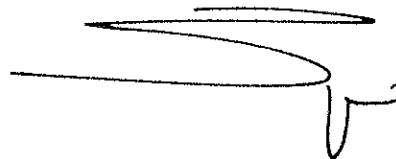


## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Deutscher Kinderschutzbund  
LV Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	531,76		493,04
2. Zuschüsse	260.591,81		155.584,58
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>56.271,92</u>	317.395,49	86.511,69
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	15.708,06		2.985,64
2. Personalkosten	155.893,68		159.925,56
3. Reisekosten	241,50-		159,00-
4. Raumkosten	20.396,49		18.814,85
5. Übrige Ausgaben	<u>60.105,95</u>	251.862,68	108.835,23
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>65.532,81</u>	<u>47.812,97-</u>
		_____	_____
<b>B. VEREINSERGEBNIS</b>		<u>65.532,81</u>	<u>47.812,97-</u>
		=====	=====

Schwerin, den 04.05.2017



## VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2016

Deutscher Kinderschutzbund  
 LV Mecklenburg-Vorpommern  
 Schwerin

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Fahrzeuge, Transportmittel	16.095,00		2.329,00
Vereinsausstattung	<u>21.828,00</u>	37.923,00	6.454,00
III. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen		2.460,00	2.460,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände		160,00	0,00
II. Kasse, Bank		59.504,64	23.147,45
		_____	_____
		100.048,64	34.391,45
		=====	=====

## VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2016

Deutscher Kinderschutzbund  
 LV Mecklenburg-Vorpommern  
 Schwerin

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>			
I. Ergebnisvorträge			
1. Ideeller Bereich	33.119,91		80.932,88
2. Vermögensverwaltung	<u>1.271,54</u>	34.391,45	1.271,54
II. Vereinsergebnis		65.532,81	47.812,97-
<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		124,38	0,00
		_____	_____
		100.048,64	34.391,45
		=====	=====

## KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

**Deutscher Kinderschutzbund  
LV Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2110	Mitgliedsbeiträge		531,76	493,04
<b>Zuschüsse</b>				
2300	Fördermittel des Landes etc.		260.591,81	155.584,58
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Spenden	40.210,42		82.576,40
2401	Bußgelder	7.965,00		3.380,00
2407	so. Einnahmen	8.046,50		555,29
2420	Stfr.Einnahmen gemeinnütziger Vereine	<u>50,00</u>	56.271,92	0,00
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen Anlagevermögen	6.608,48-		2.393,70-
2501	Abschreibungen GWG	<u>9.099,58-</u>	15.708,06-	591,94-
<b>Personalkosten</b>				
2552	Gehälter	89.358,00-		94.501,87-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	15.407,26-		13.691,72-
2554	Bildungspauschale	1.250,00-		455,00-
2555	Sozialversicherungsbeiträge	52.344,87-		52.175,12-
2556	Erstattungen Bundesamt für BFD	3.764,15		2.344,65
2557	Erstattungen Krankenkassen	0,00		336,72
2558	Berufsgenossenschaft	<u>1.297,70-</u>	155.893,68-	1.783,22-
<b>Reisekosten</b>				
2560	Reisekostenerstattungen		241,50	159,00
<b>Raumkosten</b>				
2661	Miete	19.806,65-		18.031,99-
2663	Raumnebenkosten	<u>589,84-</u>	20.396,49-	782,86-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2665	Reinigung	23,26-		238,82-
2666	Betreuung/Wartung Bürotechnik	1.679,27-		856,80-
2667	Miete Bürotechnik	1.445,15-		1.263,08-
2668	Wartungskosten für Hard- und Software	1.333,36-		59,99-
2701	Büromaterial/Büroarbeiten	917,72-		1.330,38-
2702	Porto, Telefon, Internet	2.659,33-		1.677,88-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	340,82-		324,03-
2705	Zeitschriften, Bücher	561,48-		879,58-
2706	Handbücher	76,86-		81,26-
2707	Reisekosten	11.202,90-		7.750,74-
2708	Werbung, Öffentlichkeitsarbeit	9.992,30-		2.018,97-
2709	Honorare Dozenten	5.704,60-		247,00-
2710	Kontoführungsgebühren	169,55-		166,77-
2712	Ehrenamtszuschale	0,00		100,00-
2750	Beiträge	235,00-		244,76-
2753	Versicherungsbeiträge	2.575,48-		1.213,39-
2754	Kfz.-Steuer	320,00-		164,00-
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
Übertrag		39.237,08-	125.638,76	42.404,81

**KONTENNACHWEIS** zur Überschussrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

**Deutscher Kinderschutzbund  
LV Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin**

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	39.237,08-	125.638,76	42.404,81
<b>Übrige Ausgaben</b>			
2755 Künstlersozialabgabe	0,00		113,36-
2757 Sonstige Kfz-Kosten	966,80-		49,80-
2803 Fortbildungskosten	990,09-		1.688,00-
2804 Lehr- und Jugendarbeit	12.588,00-		5.000,00-
2810 Repräsentationskosten	5.020,55-		1.448,12-
2894 Steuerberatungskosten	1.245,93-		1.190,00-
2895 Weitergeleitete Spenden	0,00		80.728,50-
2904 Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>57,50-</u>	60.105,95-	0,00
<b>VEREINSERGEBNIS</b>		<u>65.532,81</u>	<u>47.812,97-</u>
VEREINSERGEBNIS		<u><u>65.532,81</u></u>	<u><u>47.812,97-</u></u>

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSSE

### I Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Vereins bildet die Satzung in der Fassung vom 18. September 2010.

Gemäß § 1 der Satzung führt der Verein den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., kurz „DKSB M-V e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der laufenden Nummer 1090 eingetragen.

Im Berichtszeitraum hat auskunftsgemäß eine protokollierte Mitgliederversammlung stattgefunden.

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

<u>Name</u>	<u>Position</u>
Frau Angelika Stierner	Vorsitzende
Herr Klaus-Peter Glimm	1. Stellvertr. Vorsitzender
Herr Wolfgang Block	2. Stellvertr. Vorsitzender
Herr Dieter Neumann	Schatzmeister
Herr Dr. Ernst-Hinrich Ballke	Vorstandsmitglied
Frau Andrea Wehmer	Vorstandsmitglied
Frau Christiane Daubenmerkl	Vorstandsmitglied

## **II Steuerliche Verhältnisse**

Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Schwerin vom 27. September 2012 ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, da er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 51 ff. AO dient.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, und für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

## **III Wirtschaftliche Verhältnisse**

Der Verein ist im Wesentlichen in den folgenden Bereichen tätig:

- Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft
- Förderung der geistig, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt
- Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
- Soziale Gerechtigkeit für alle Kinder
- Eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen
- Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt
- Kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Deutscher Kinderschutzbund  
LV Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
0027	EDV-Software	Ansch-/Herst-K	1.350,65				1.350,65
		Abschreibung	1.349,65				1.349,65
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
0255	PKW	Ansch-/Herst-K		16.950,00			16.950,00
		Abschreibung		2.825,00			2.825,00
		<b>Buchwerte</b>		<b>16.950,00</b>		<b>2.825,00</b>	<b>14.125,00</b>
0260	Anhänger	Ansch-/Herst-K	3.585,51				3.585,51
		Abschreibung	1.256,51	359,00			1.615,51
		<b>Buchwerte</b>	<b>2.329,00</b>			<b>359,00</b>	<b>1.970,00</b>
0300	Vereinsausstattung	Ansch-/Herst-K	4.389,70	18.798,48			23.188,18
		Abschreibung	1.646,70	1.984,48			3.631,18
		<b>Buchwerte</b>	<b>2.743,00</b>	<b>18.798,48</b>		<b>1.984,48</b>	<b>19.557,00</b>
0320	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	12.179,08				12.179,08
		Abschreibung	8.473,08	1.440,00			9.913,08
		<b>Buchwerte</b>	<b>3.706,00</b>			<b>1.440,00</b>	<b>2.266,00</b>
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	7.863,61	9.099,58			16.963,19
		Abschreibung	7.860,61	9.099,58			16.960,19
		<b>Buchwerte</b>	<b>3,00</b>	<b>9.099,58</b>		<b>9.099,58</b>	<b>3,00</b>
0341	WG>150-1000 Euro (Sammelpos.)	Ansch-/Herst-K	5.566,25				5.566,25
		Abschreibung	5.564,25				5.564,25
		<b>Buchwerte</b>	<b>2,00</b>				<b>2,00</b>
0555	Geleistete Kautionen	Ansch-/Herst-K	2.460,00				2.460,00
		Abschreibung	0,00				0,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>2.460,00</b>				<b>2.460,00</b>
Summe		Ansch-/Herst-K	37.394,80	44.848,06			82.242,86
		Abschreibung	26.150,80	15.708,06			41.858,86
		<b>Buchwerte</b>	<b>11.244,00</b>	<b>44.848,06</b>		<b>15.708,06</b>	<b>40.384,00</b>



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261  
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.